

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Überschrift der Satzung

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und **sonstigen Einrichtungen** der Stadt Neustadt a. Rbge.“

§ 1

Grundsätze

Abs. 1 Buchst. b wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

Abs.2 S. 1 bis 3 erhalten folgenden Wortlaut:

Die Aufnahme von Kindern erfolgt **ausschließlich nach vorheriger Anmeldung im zentralen Online-Anmeldeportal für Eltern der Stadt Neustadt a. Rbge.** Zentraler stadtweiter **Anmeldezeitraum ist jeweils vom 01. November bis 31. Januar vor Beginn des neuen Betreuungsjahres.**

Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine **sechsstündige** Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung im Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen.

Abs. 4 wird um S.3 bis 5 ergänzt:

Die Aufnahme in eine Krippengruppe erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme in eine Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme in eine Hortgruppe erfolgt ausschließlich für ein Kita-Jahr.

Abs. 7 S. 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

Grundlage für die Aufnahme ist das Punktesystem zur Platzvergabe der Stadt Neustadt a. Rbge.. Das Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten-

und Hortplätzen ist als Anlage Teil dieser Satzung. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt in drei Schritten:

1. Punktevergabe für jedes angemeldete Kind gemäß Anlage und Festlegung der Platzvergabe nach Punkteergebnis.
2. Kinder mit gleicher Punktzahl werden nach Geburtsdatum sortiert
3. Bei Punkt- und Altersgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Gebühren für kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen

Der Paragraph wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Anlage „Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen“ wird Bestandteil der Satzung

Artikel III

Sämtliche Nennungen des KiTaG in der Satzung werden durch die entsprechenden §§ des NKiTaG ersetzt.

Artikel IV

§ 17

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft